

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Neue Kfz-Versicherungspflicht: Welche Kosten kommen auf die Landwirtschaft zu?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 17.11.2023 -
Drs. 19/2866,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 06.12.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Langsam fahrende Landmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h bis 20 km/h waren bislang in der betrieblichen Haftpflichtversicherung landwirtschaftlicher Betriebe mitversichert. Im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht wird es nach einem Bericht in der *agrarheute* vom 30. Oktober 2023 zur Einführung einer neuen Versicherungspflicht für diese Fahrzeuge kommen, die nach Aussage des Gesamtverbandes der Versicherer (GDV) zu deutlich höheren Versicherungsprämien für die betroffenen Fahrzeuge führen wird.

Der GDV kritisiert die Pläne der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie. Die pauschale Mitversicherung langsam fahrender Landmaschinen in der betrieblichen Haftpflichtversicherung habe sich bewährt; noch nie habe der Versicherungsschutz im Schadensfall nicht ausgereicht. Die Einführung einer gesonderten Versicherungspflicht mit so hohen Versicherungssummen, wie die EU sie vorsehe und die Bundesregierung sie plane, führe zu erheblichen Beitragssteigerungen. Zudem müssten mehrere hunderttausend Versicherungsverträge angepasst werden; dies gehe mit erheblichen vermeidbaren Kosten einher.

1. Mit welchen Mehrkosten für landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen rechnet die Landesregierung, wenn es zur Einführung einer eigenständigen Versicherungspflicht für langsam fahrende Landmaschinen kommt?

Der Landesregierung liegen keine Angaben über die Anzahl der betroffenen Fahrzeuge in Niedersachsen vor. In vielen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Radlader, Teleskoplader, Stapler, Roder, etc.) vorhanden. Da die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h keine Zulassung benötigen, können hierzu keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des GDV, dass die Einführung einer eigenständigen Versicherungspflicht für langsam fahrende Landmaschinen entbehrlich sei, da es in der Vergangenheit keine Lücken im Versicherungsschutz gegeben habe? Die Antwort bitte mit Begründung.

Die Einführung einer eigenständigen Versicherungspflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h ist nach Ansicht der Landesregierung nicht erforderlich. Nach bestehender Rechtslage tritt

der Entschädigungsfonds für Schäden ein, die durch Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h verursachten Schäden entstanden sind. Dieser Entschädigungsfonds wird aus Beiträgen der Kfz-Versicherer finanziert. Ob sich die Prognose der Gesetzentwurfsbegründung als zutreffend erweist, dass der Wegfall der Beiträge der Versicherer an den Entschädigungsfonds langfristig zu einer Minderung der Prämien der Kfz-Versicherung der Gemeinschaft der nach bisheriger Rechtslage Versicherungspflichtigen führt, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gesichert feststellen.